



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 27.11.2023

Sachbearbeiter/Abteilung/Tel.Dw.:
Dominik Schlömmer /Bauamt /DW 71

**Kundmachung
über die
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung**

In nachstehender Angelegenheit findet am

14.12.2023

zum angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt:

- 08:30 Uhr:** Frau Karin Erhardt
Bauplatzerklärung auf Grundstück Nr. 597/6 KG St. Gilgen (EZ 1324), 597/7
KG St. Gilgen (EZ 1324)
Ansuchen um Bauplatzerklärung
Gemeindeamt 2. Stock
- 10:00 Uhr:** Frau Catherine Peter
Neubau Wohnhaus auf Grundstück Nr. 948/3 KG St. Gilgen (EZ 1522)
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 10:30 Uhr:** Frau Catherine Peter
Errichtung eines Gewächshauses als Metall/Glas Konstruktion auf Grundstück
Nr. 592/178 KG St. Gilgen (EZ 784), Kochgütweg 38, 5340 St. Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

11:30 Uhr: Frau Anna Stadler
Umbau Wohnhaus und Neubau Carport auf Grundstück Nr. 126/3 KG Ried
(EZ 202), Ried 120, 5360 St. Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen!

Dominik Schlömmer
Bauamt